



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 51 (S. 569-587)</b>
Titel	<b>Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der Verwaltung (Angestelltenverordnung)</b>
Ordnungsnummer	<b>177.12</b>
Datum	26.06.1991

[S. 569] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 7 Abs. 1, § 8 und § 78 Abs. 1 der Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991,  
beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals der staatlichen Zentral- und Bezirksverwaltung und deren Betriebe mit Ausnahme der Rechtspflege.

Geltungsbereich

Die Verordnung ist sinngemäss anwendbar auf die Lehrverhältnisse gemäss der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung sowie auf die Lehrverhältnisse der Berufe der Gesundheitspflege.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in andern Verordnungen über einzelne Personalgruppen.

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Beamtenverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen sinngemäss.

Anwendbarkeit der Beamtenverordnung

§ 3. In dieser Verordnung werden bezeichnet

Begriffe

a) als Angestellte: Personen, die gemäss Stellenplan unbefristet oder befristet angestellt werden, aber nicht auf Amtsdauer gewählt sind;

b) als Aushilfen: Personen, die ausser Stellenplan angestellt sind;

c) als Vollziehungsbestimmungen: die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 sowie weitere, diese ergänzende besondere Beschlüsse des Regierungsrates.

§ 4. Anstellungen nach § 3 lit. a erfolgen grundsätzlich im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Stellenpläne.

Stellenpläne, Einreihung, Besoldung

Angestellte des medizinisch-technischen, handwerklichen, land- und forstwirtschaftlichen, Ökonomie-, Aufseher- und Hausdienstbereichs sowie Assistenzärzte, Assistenzzahnärzte, Assistenztierärzte und Assistenten an Kliniken, Instituten und Seminarien der Universität werden gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung eingereiht.

// [S. 570]

Die Einreihung der übrigen Angestellten sowie in besonderen Fällen von Stellen nach Abs. 2 richtet sich nach der Beamtenverordnung.

§ 5. Für Anstellung, Beförderung und Entlassung sowie für die weiteren Verfügungen der Anstellungsbehörde im Sinne von § 2 der Vollziehungsbestimmungen ist für Angestellte grundsätzlich zuständig:

Zuständigkeiten

- a) von Klasse 1 bis 12 BVO: die Direktion;
- b) von Klasse 13 bis 20 BVO: die Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt;
- c) ab Klasse 21 BVO: die Direktion mit Zustimmung der Personalkommission.

Für Entlassungen auf eigenes Gesuch, wegen Altersrücktritts oder Invalidität sowie für die Unterbrechung des ordentlichen Stufenaufstiegs, die Rückstufung und die Aufhebung einer Beförderung ist die Direktion zuständig.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen sowie die Gewährung von Zulagen nach §§ 33 und 34 BVO bedürfen der Zustimmung der Personalkommission.

Die Direktionen können ihre Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise auf direkt unterstellte Vorgesetzte oder an Leiter des Personaldienstes grösser Ämter oder Betriebe übertragen.

§ 6. Die Direktion teilt ihre Verfügungen den betroffenen Angestellten, den beteiligten Dienststellen und, soweit erforderlich, der zuständigen Besoldungsabteilung und der Beamtenversicherungskasse mit.

Mitteilung der Verfügungen

Anstellungen und Beförderungen, für welche die Direktion allein zuständig ist, sind zudem dem Personalamt mitzuteilen.

§ 7. Das Dienstverhältnis beginnt am Tage des Stellenantritts und endet am Tage der Auflösung durch Kündigung, des Ablaufs der befristeten Anstellung, des freiwilligen vorzeitigen oder ordentlichen Rücktritts sowie durch Invalidität oder Tod.

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

§ 8. Die ersten drei Monate einer unbefristeten Anstellung gelten als Probezeit. Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von den Beteiligten im ersten Dienstjahr auf das Ende des der Kündigung folgenden, vom zweiten Dienstjahr an auf das Ende des zweiten, vom dritten Dienstjahr an auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. // [S. 571]

Probezeit, Kündigung

Massgebend für die Kündigungsfrist ist das laufende Dienstjahr im Zeitpunkt der Kündigung.

Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen und die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 9. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Dienstverhältnis der Angestellten während deren Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen. Schwangerschaft, Niederkunft

§ 10. Angestellte haben bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, einen Ferienanspruch von fünf Wochen. Ferienanspruch

Der Ferienanspruch für die Angestellten im Stundenlohn wird unter Vorbehalt von Abs. 3 tageweise wie folgt berechnet:

- bei vier Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 109 Arbeitsstunden;
- bei fünf Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 87 Arbeitsstunden;
- bei sechs Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 72 Arbeitsstunden.

Der Ferienanspruch kann grundsätzlich nur für Angestellte im Stundenlohn mit einer Anstellungsdauer von längstens drei Monaten oder einem Beschäftigungsgrad von unter 40 % durch einen Zuschlag zum Stundenlohn berücksichtigt werden.

§ 11. Den Angestellten wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls im ersten und zweiten Dienstjahr die Besoldung wie folgt ausgerichtet: Besoldung bei Krankheit und Nichtberufsunfall

	100 %	anschliessend 75 %
im ersten Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im zweiten Dienstjahr	6 Monate	6 Monate

Vom dritten Dienstjahr an ist der Angestellte dem Beamten gleichgestellt.

## II. Besondere Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

### A. Assistenzärzte, Assistenzzahnärzte und Assistenztierärzte

§ 12. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Quartalsdurchschnitt 55 Stunden, die Präsenzzeit 65 Stunden. // [S. 572] Arbeitszeit, Präsenzzeit

Die Kompensationsansprüche bei längeren Dienstzeiten und deren Umschreibung regelt der Regierungsrat mit besonderem Beschluss.

§ 13. Besondere Regelungen des Regierungsrates hinsichtlich des Verhältnisses zur Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten. Versicherung

§ 14. Der Regierungsrat regelt durch besonderem Beschluss die Inkonvenienzentschädigungen, insbesondere für Nacht-, Sonntags-, Pikett- und Schichtdienst. Inkonvenienzentschädigungen

### B. Assistenten an den Kliniken, Instituten und Seminaren der Universität

§ 15. Die Assistententätigkeit umfasst die Mitarbeit in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Verwaltungsaufgaben. Sie dient Aufgaben



der Förderung des akademischen Nachwuchses.

§ 16. Zuständig für die Anstellung am Universitätsspital, an der Psychiatrischen Universitätsklinik und an der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche ist auf Antrag des Klinik- oder Institutsdirektors die Gesundheitsdirektion, an den Forschungsabteilungen der Universitäts-Kinderklinik und der Orthopädischen Universitätsklinik sowie an den übrigen Kliniken, den Instituten und Seminarien der Universität auf Antrag des Klinik- bzw. Institutsdirektors oder Seminarleiters die Erziehungsdirektion.

Zuständigkeit zur Anstellung

§ 17. Die Anstellungsdauer beträgt, wenn nicht eine kürzere Frist vereinbart wird, bei vollen oder Teilstellen drei Jahre. Sie kann aus wichtigen Gründen gesamthaft dreimal um je ein Jahr verlängert werden. Für Privatdozenten kann die Beschäftigung über diese Verlängerungen hinaus um höchstens weitere zwei Jahre erstreckt werden.

Anstellungsdauer

Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn die Bedürfnisse der Klinik, des Instituts oder Seminars die Verlängerung dringend erfordern oder wenn ein Assistent besondere Eignung für Forschung und Lehre aufweist und nicht als Oberassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt werden kann.

§ 18. Assistenten ohne Abschluss werden höchstens auf einer halben Stelle beschäftigt.

Beschäftigungsumfang

Doktoranden werden höchstens auf zwei Drittel einer Stelle beschäftigt. Die Arbeit an der Dissertation soll im wesentlichen in die ausserhalb des Beschäftigungsumfanges stehende Zeit verlegt werden. // [S. 573]

Assistenten mit Abschluss, welche nicht Doktoranden sind, können voll beschäftigt werden. Klinik-, Instituts- oder Seminarvorsteher sind befugt, die Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu gestatten, wenn sie mit Projekten und Themenbereichen der Klinik, des Instituts oder Seminars unmittelbar zusammenhängen. Die hiefür aufgewendete Zeit soll in der Regel höchstens ein Drittel der Arbeitszeit der Stelle beanspruchen.

Die gemäss § 16 vorgesetzte Gesundheits- oder Erziehungsdirektion kann zur Förderung des akademischen Nachwuchses in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Klinik-, Instituts- oder Seminarvorstehers Sonderregelungen bewilligen.

§ 19. Assistenten mit dem Lizentiats- oder Diplomabschluss werden gemäss Klasse 17, Assistenten mit Promotion gemäss Klasse 18 eingereiht.

Anfangsbesoldung, Anrechnung von Praxis

Assistenten, die während der Anstellung promovieren, werden auf Beginn des folgenden Monats in Klasse 18 eingereiht.

Die Anfangseinreihung erfolgt im Minimum der jeweiligen Besoldungsklasse. Dienstjahre, die in der Stellung eines Assistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung an andern

Universitätsinstituten verbracht wurden, können bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angerechnet werden. Praktische Tätigkeit, für die üblicherweise ein Hochschulabschluss notwendig ist, kann bis zu höchstens zwei Jahren ebenfalls angerechnet werden.

§ 20. Assistenten ohne Abschluss werden gemäss Klasse 8 Erfahrungsstufe 1 BVO besoldet.

Assistenten ohne Abschluss

§ 21. Die Finanzdirektion regelt die Zugehörigkeit zur Beamtenversicherungskasse oder zu einer andern Vorsorgeinstitution.

Versicherung

§ 22. Die Kündigungsfristen richten sich nach § 8, wobei das Dienstverhältnis in der Regel auf Semesterende, in Krankenhäusern auf Monatsende aufgelöst wird. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kündigung

**C. Betriebsangestellte des Tiefbauamtes, des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene**

§ 23. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei Unterstellten tätig sind, wird eine Gruppenführerzulage von Fr. 2.50 in der Stunde ausgerichtet.  
// [S. 574]

Zulage als Gruppenführer

§ 24. Es werden folgende besondere Vergütungen pro Stunde ausgerichtet:

Besondere Vergütungen

- a) für ständige Arbeiten mit Teer, Bitumen oder Kaltasphalt Fr. 1;
- b) für die Bedienung von Teerapparaten, wie Brause, Pumpe oder Feuerung, für das Absanden geteerter Flächen oder grösserer zusammenhängender Flächen im Kaltverfahren, für Belagseinbau, Sandstrahlarbeiten im Fahrzeugunterhalt sowie für Bodenmarkierungsarbeiten und die Handhabung von Presslufthämmern Fr. 2;
- c) für Arbeiten in Fäkalienwasser und in sehr schmutzigen Einrichtungen der ATAL-Fernwärmeversorgung Fr. 8.80;
- d) für Arbeiten im Fernwärmekanal und in Seitenstollen legt die Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt die Vergütung fest.

§ 25. Für Verpflegung im Zusammenhang mit auswärtiger Beschäftigung wird eine Vergütung von Fr. 12 im Tag ausgerichtet. Die Direktion kann mit Zustimmung der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung festsetzen.

Vergütung für auswärtige Verpflegung und Verpflegung im Schichtdienst

Für Verpflegung im Schichtdienst der ATAL-Fernwärmeversorgung wird pro Schichttag eine Vergütung in der Höhe des maximalen kantonalen Anteils für Lunch-Checks ausgerichtet.

§ 26. Die Angestellten sind bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die

Unfallversicherung

Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Für die Nichtberufsunfallversicherung geht die Hälfte der Prämien zu Lasten des Angestellten.

#### D. Betriebsangestellte der Flughafendirektion

§ 27. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei Unterstellten tätig sind, wird eine Gruppenführerzulage von Fr. 2.50 in der Stunde ausgerichtet.

Zulage als  
Gruppenführer

§ 28. Für Arbeiten in Fäkalienwasser wird eine Vergütung von Fr. 8.80 in der Stunde ausgerichtet.

Vergütung für  
Arbeit in Fäkalien-  
wasser  
Besondere  
Vergütungen

§ 29. Für Teer- und Bodenmarkierungsarbeiten werden folgende Vergütungen pro Stunde ausgerichtet:

- a) für ständige Arbeiten mit Teer, Bitumen oder Kaltasphalt Fr. 1;
- b) für die Bedienung von Teerapparaten, wie Brause, Pumpe oder Feuerung, das Absanden geteerter Flächen oder grösserer zusammenhängender Flächen im Kaltverfahren, Belagseinbau, Sandstrahl- // [S. 575] arbeiten im Fahrzeugunterhalt sowie für Bodenmarkierungsarbeiten und die Handhabung von Pressluftschlämmern Fr. 2.

§ 30. Bei dienstlich angeordneten, ununterbrochenen Arbeitszeiten von mehr als sechs und zusammenhängenden Überzeitleistungen von mehr als zwei Stunden Dauer besteht Anspruch auf eine Vergütung oder die Abgabe einer Zwischenverpflegung. Die Direktion regelt die Einzelheiten mit Zustimmung der Personalkommission.

Verpflegungs-  
vergütung

§ 31. Die Volkswirtschaftsdirektion kann die tageweise Schichtung der wöchentlichen Arbeitszeit je nach den dienstlichen Bedürfnissen unterschiedlich festlegen.

Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeits- und Präsenzzeit bei der Berufsfeuerwehr und Sanität beträgt 52 Stunden.

§ 32. Die Angestellten sind bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Für die Nichtberufsunfallversicherung geht die Hälfte der Prämien zu Lasten des Angestellten.

Unfallversicherung

#### E. Betriebsangestellte der Staatsforstverwaltung

§ 33. Die Förster werden gestützt auf das Forstgesetz von der Volkswirtschaftsdirektion gewählt. Die Wahl erfolgt auf eine jeweils am 1. September beginnende Amtsdauer von vier Jahren.

Förster, Wahl

§ 34. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei Unterstellten tätig sind, wird eine Zulage von Fr. 2.50 in der Stunde ausgerichtet.

Zulage als  
Gruppenführer

<p>§ 35. Das Werkzeuggeschirr und das Holzwerkzeug werden in der Regel bei Stundenlohnarbeitern von der Staatsforstverwaltung, bei Akkordarbeitern von den Akkordanten gestellt.</p>	Werkzeug, Werkzeug- entschädigung
<p>Bringt der Arbeiter auf Weisung des Vorgesetzten eigenes Werkzeug mit, wird ihm hiefür eine vom Oberforstamt nach einheitlichen Grundsätzen festgelegte Entschädigung ausgerichtet.</p>	
<p>§ 36. Die tägliche Arbeitszeit beträgt während der nach Weisung des Oberforstamtes festzusetzenden Sommerzeit in der Regel neun Stunden.</p>	Arbeitszeit
<p>In den übrigen Jahreszeiten wird sie derart gekürzt, dass sich im Jahresdurchschnitt eine Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche ergibt. // [S. 576]</p>	
<p>Bei Akkordarbeit darf die Arbeitszeit 50 Stunden in der Woche und 2184 Stunden im Jahrestotal nicht überschreiten.</p>	
<p>Soweit die Arbeit es gestattet, ist der Samstag dienstfrei.</p>	
<p>§ 37. Für die Verpflegung bei auswärtiger Beschäftigung wird eine Vergütung von Fr. 12 im Tag ausgerichtet.</p>	Vergütung für auswärtige Verpflegung
<p>Die Direktion kann mit Zustimmung der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung festsetzen.</p>	
<p>§ 38. Die Angestellten sind bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Für die Nichtberufsunfallversicherung geht die Hälfte der Prämien zu Lasten des Angestellten.</p>	Unfallversicherung
<b>F. Betriebsangestellte der Zentralwäscherei und des Wäschereibetriebs der Strafanstalt</b>	
<p>§ 39. Die zuständige Direktion kann im Rahmen der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit Schichtarbeit anordnen.</p>	Schichtarbeit
<p>§ 40. Den Chauffeuren wird bei auswärtiger Beschäftigung eine Verpflegungsvergütung von Fr. 12 im Tag ausgerichtet.</p>	Vergütung für auswärtige Verpflegung
<p>Die Direktion kann mit Zustimmung der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung festsetzen.</p>	
<p>§ 41. Angestellten, die vorübergehend oder dauernd an Arbeitsplätzen mit besonders schwerer oder schmutziger Arbeit oder solchen mit besonders starker Hitzeeinwirkung beschäftigt sind, steht eine Vergütung von Fr. 1.50 in der Stunde zu.</p>	Besondere Vergütungen
<p>§ 42. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei Unterstellten tätig sind, wird eine Gruppenführerzulage von Fr. 2.50 in der Stunde ausgerichtet.</p>	Zulage als Gruppenführer
<p>§ 43. Die Angestellten der Zentralwäscherei sind bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Für die Nichtberufsunfallversicherung geht die Hälfte der Prämien zu Lasten</p>	Unfallversicherung

des Angestellten. // [S. 577]

### G. Hausdienst

§ 44. Das Hausdienstpersonal für die Gebäude und Räume der Zentral- und Bezirksverwaltung, eingeschlossen Obergericht und Verwaltungsgericht, Bezirksgerichte und kirchliche Zentralverwaltung, ist der Hausdienstorganisation des Hochbauamtes unterstellt. Die Vorgesetzten des Hausdienstpersonals der übrigen Gebäude und Räume werden von der für die betreffende Dienststelle zuständigen Direktion bezeichnet.

Zuständigkeiten

Die Vorgesetzten sind insbesondere zuständig für die Anstellung, Beförderung, Unterbrechungen des Besoldungsaufstiegs und Rückstufungen sowie die Entlassung des im Stundenlohn beschäftigten Reinigungspersonals.

Befinden sich Dienststellen aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen in enger Nachbarschaft, ist der Reinigungsdienst innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes von derjenigen Stelle zu betreuen, der die Hausvorstandsaufgabe obliegt oder welche die grösste Reinigungsfläche aufweist.

§ 45. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit werden von den gemäss § 44 zuständigen Stellen nach den dienstlichen Bedürfnissen festgelegt.

Arbeitszeit

§ 46. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Ferienanspruch auf Gesuch des Angestellten auf voll bezahlte Ferientage umgerechnet werden.

Ferienanspruch  
von Teilzeit-  
beschäftigten  
Reinigungs-  
personal auf  
Stundenlohnbasis

§ 47. Reinigungspersonal im Stundenlohn wird nach Klasse 3, Erfahrungsstufen 0 bis 8, besoldet. Die Personalkommission erlässt Richtlinien über die Anfangseinstufung und den Aufstieg.

§ 48. Das Personal des Hausdienstes ist je nach Unterstellung bei der SUVA oder bei dem für das übrige Personal gewählten Versicherungsträger gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

Unfallversicherung

### III. Besondere Dienstverhältnisse

§ 49. Die Direktionen können im Rahmen des Voranschlags ausnahmsweise mit Zustimmung der Personalkommission Aushilfen anstellen. Die Anstellung wird in der Regel auf drei Monate befristet. // [S. 578]

Aushilfen

Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften bei besonderen Verhältnissen.

Aushilfen werden gemäss einer Klasse des Einreichungsplans besoldet.

§ 50. Die Direktionen können im Rahmen des Voranschlags mit Zustimmung der Personalkommission vorübergehend Praktikanten und Auditoren beschäftigen.

Praktikanten,  
Auditoren





Die Besoldung wird gemäss besonderen Richtlinien der Personalkommission festgelegt.

Für das Dienstverhältnis gilt diese Verordnung sinngemäss, soweit der Regierungsrat oder die Personalkommission keine besondern Vorschriften erlassen.

§ 51. Lehrstellen nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung sowie solche für die Berufe der Gesundheitspflege werden mit dem Stellenplan bewilligt.

Lehrlinge

Die Löhne für Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung werden von der Finanzdirektion im Rahmen ortsüblicher Ansätze festgesetzt. Die Lehrlinge haben bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, einen Ferienanspruch von fünf Wochen.

Die Anstellung von Lehrlingen nach Abs. 2 obliegt für kaufmännische und Bürolehrlinge der Zentral- und Bezirksverwaltung der Finanzdirektion, im übrigen den zuständigen Dienststellen. Der Lehrvertrag richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht und ergänzend nach dieser Verordnung.

Die Löhne für die Lehrlinge der Berufe der Gesundheitspflege werden von der Gesundheitsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt. Der Ferienanspruch beträgt bis zum Abschluss der Ausbildung fünf Wochen.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 52. Soweit diese Verordnung sowie die Beamtenverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, gelten sinngemäss das Schweizerische Obligationenrecht und das öffentliche Arbeitsrecht des Bundes.

Subsidiäres  
Recht, besondere  
Verhältnisse

Bei besondern Verhältnissen kann die Direktion mit Zustimmung der Personalkommission ausnahmsweise für einzelne Organisationseinheiten, Personalgruppen oder Dienstverhältnisse von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen. // [S. 579]

§ 53. Den betroffenen Personalverbänden steht ein Mitspracherecht bei Änderungen dieser Verordnung zu.

Mitsprache der  
Personalverbände

§ 54. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 55. Das Angestelltenreglement vom 21. Februar 1973 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Zürich, den 26. Juni 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Gilgen // [S. 580]

Der Staatschreiber i. V.  
Hirschi



## **Anhang: Einreihungsplan (Klassen gemäss Beamtenverordnung)**

### **Klasse 1**

Betriebsmitarbeiter/Betriebsmitarbeiterin

### **Klasse 2**

Betriebsmitarbeiter/Betriebsmitarbeiterin

### **Klasse 3**

Betriebsmitarbeiter/Betriebsmitarbeiterin

### **Klasse 4**

Betriebsmitarbeiter/Betriebsmitarbeiterin

Tierpflegergehilfe/Tierpflegergehilfin

### **Klasse 5**

Betriebsangestellter/Betriebsangestellte

Facharbeiter/Facharbeiterin

Hauswirtschaftlicher Angestellter/Hauswirtschaftliche Angestellte

Hilfskoch/Hilfsköchin

Laborhilfe

Magaziner/Magazinerin

Portier

Tierpflegergehilfe/Tierpflegergehilfin

### **Klasse 6**

Betriebsangestellter/Betriebsangestellte

Facharbeiter/Facharbeiterin

Hauswirtschaftlicher Angestellter/Hauswirtschaftliche Angestellte

Hilfskoch/Hilfsköchin // [S. 581]

Laborhilfe

Magaziner/Magazinerin

Pflegehelfer/Schwesternhilfe

Portier

Sicherheitsangestellter/Sicherheitsangestellte

Tierpflegergehilfe/Tierpflegergehilfin

Waldarbeiter/Waldarbeiterin



### **Klasse 7**

Betriebsangestellter/Betriebsangestellte  
Facharbeiter/Facharbeiterin  
Hauswirtschaftlicher Angestellter/Hauswirtschaftliche Angestellte  
Hilfskoch/Hilfsköchin  
Laborhilfe  
Landwirtschaftlicher Angestellter/Landwirtschaftliche Angestellte  
Magaziner/Magazinerin  
Pflegehelfer/Schwesternhilfe  
Portier  
Sicherheitsangestellter/Sicherheitsangestellte  
Tierpfleegerhilfe/Tierpfleegerhilfin  
Waldarbeiter/Waldarbeiterin

### **Klasse 8**

Betriebsangestellter/Betriebsangestellte  
Chauffeur/Chauffeuse  
Facharbeiter/Facharbeiterin  
Hauswirtschaftlicher Angestellter/Hauswirtschaftliche Angestellte  
Hilfskoch/Hilfsköchin  
Laborhilfe  
Landwirtschaftlicher Angestellter/Landwirtschaftliche Angestellte  
Magaziner/Magazinerin  
Medizinisch-Technischer Angestellter/Medizinisch-Technische Angestellte  
Pflegehelfer/Schwesternhilfe  
Portier  
Sicherheitsangestellter/Sicherheitsangestellte  
Spitalgehilfe/Spitalgehilfin  
Strassenwärter/Strassenwärterin  
Waldarbeiter/Waldarbeiterin // [S. 582]

### **Klasse 9**

Chauffeur/Chauffeuse  
Gärtner/Gärtnerin  
Handwerker/Handwerkerin  
Hauswart/Hauswartin  
Hauswirtschaftlicher Angestellter/Hauswirtschaftliche Angestellte



Koch/Köchin  
Laborant/Laborantin  
Landwirtschaftlicher Angestellter/Landwirtschaftliche Angestellte  
Magaziner/Magazinerin  
Medizinisch-Technischer Angestellter/Medizinisch-Technische Angestellte  
Pflegehelfer/Schwesternhilfe  
Portier mbA  
Sicherheitsangestellter/Sicherheitsangestellte  
Spitalgehilfe/Spitalgehilfin  
Strassenwärter/Strassenwärterin  
Waldarbeiter/Waldarbeiterin

**Klasse 10**

Chauffeur/Chauffeuse  
Forstwart/Forstwartin  
Gärtner/Gärtnerin  
Handwerker/Handwerkerin  
Hauswart/Hauswartin  
Hauswirtschaftlicher Equipenchef/Hauswirtschaftliche Equipenchefin  
Koch/Köchin  
Laborant/Laborantin  
Landwirtschaftlicher Angestellter/Landwirtschaftliche Angestellte  
Magazinchef/Magazinchefin  
Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische Assistentin  
Pfleger FASRK/Schwester FASRK  
Portier mbA  
Sicherheitsangestellter/Sicherheitsangestellte  
Spitalgehilfe/Spitalgehilfin  
Strassenwärter/Strassenwärterin  
Therapieassistent/Therapieassistentin  
Tierpfleger/Tierpflegerin // [S. 583]

**Klasse 11**

Chauffeur mbA/Chauffeuse mbA  
Forstwart/Forstwartin  
Gärtner/Gärtnerin  
Handwerker/Handwerkerin



Hauswart/Hauswartin  
Hauswirtschaftlicher Equipenchef/Hauswirtschaftliche Equipenchefin  
Koch/Köchin  
Laborant/Laborantin  
Landwirtschaftlicher Angestellter mbA/Landwirtschaftliche Angestellte  
mbA  
Magazinchef/Magazinchefin  
Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische  
Assistentin  
Pfleger FASRK/Schwester FASRK  
Portier mbA  
Strassenwärter mbA/Strassenwärterin mbA  
Therapieassistent/Therapieassistentin  
Tierpfleger/Tierpflegerin

**Klasse 12**

Aufseher/Aufseherin  
Chauffeur mbA/Chauffeuse mbA  
Diplomierter Pfleger/Diplomierte Schwester  
Forstwart mbA/Forstwartin mbA  
Gärtner/Gärtnerin  
Hausmeister/Hausmeisterin  
Hauswirtschaftlicher Equipenchef/Hauswirtschaftliche Equipenchefin  
Hebamme  
Koch/Köchin  
Koch mbA/Köchin mbA  
Laborant/Laborantin  
Laborant mbA/Laborantin mbA  
Landwirtschaftlicher Angestellter mbA/Landwirtschaftliche Angestellte  
mbA  
Magazinchef/Magazinchefin  
Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische  
Assistentin  
Pfleger FASRK/Schwester FASRK  
Portier mbA  
Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin // [S. 584]  
Soldat der Berufsfeuerwehr  
Spezialhandwerker/Spezialhandwerkerin  
Strassenwärter mbA/Strassenwärterin mbA



Technischer Operationsassistent/Technische Operationsassistentin  
Therapeut/Therapeutin  
Tierpfleger/Tierpflegerin  
Vorarbeiter/Vorarbeiterin

### **Klasse 13**

Aufseher/Aufseherin  
Chauffeur mbA/Chauffeuse mbA  
Diplomierter Pfleger/Diplomierte Schwester  
Diplomierter Pfleger mit Zusatzausbildung/Diplomierte Schwester mit  
Zusatzausbildung  
Forstwart mbA/Forstwartin mbA  
Gefreiter der Berufsfeuerwehr  
Handwerkermeister/Handwerkermeisterin  
Hausmeister/Hausmeisterin  
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin  
Hebamme  
Koch mbA/Köchin mbA  
Laborant mbA/Laborantin mbA  
Landwirtschaftlicher Angestellter mbA/Landwirtschaftliche Angestellte  
mbA  
Magazinchef/Magazinchefin  
Medizinisch-Technischer Assistent mbA/Medizinisch-Technische  
Assistentin mbA  
Obergärtner/Obergärtnerin  
Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin  
Spezialhandwerker/Spezialhandwerkerin  
Technischer Operationsassistent/Technische Operationsassistentin  
Therapeut mbA/Therapeutin mbA  
Unterrichtsassistent/Unterrichtsassistentin  
Vorarbeiter/Vorarbeiterin

### **Klasse 14**

Aufseher mbA/Aufseherin mbA  
Cheflaborant/Cheflaborantin  
Diplomierter Pfleger mit Zusatzausbildung/Diplomierte Schwester mit  
Zusatzausbildung // [S. 585]  
Förster/Försterin  
Handwerkermeister/Handwerkermeisterin



Hausmeister/Hausmeisterin  
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin  
Hebamme  
Koch mbA/Köchin mbA  
Korporal der Berufsfeuerwehr  
Laborant mbA/Laborantin mbA  
Landwirtschaftlicher Betriebsleiter/Landwirtschaftliche Betriebsleiterin  
Leitender Medizinisch-Technischer Assistent/Leitende  
MedizinischTechnische Assistentin  
Materialverwalter/Materialverwalterin  
Medizinisch-Technischer Assistent mbA/Medizinisch-Technische  
Assistentin mbA  
Obergärtner/Obergärtnerin  
Oberhebamme  
Spezialhandwerker/Spezialhandwerkerin  
Stationspfleger/Stationsschwester  
Therapeut mbA/Therapeutin mbA  
Unterrichtsassistent/Unterrichtsassistentin  
Vorarbeiter/Vorarbeiterin

**Klasse 15**

Aufseher mbA/Aufseherin mbA  
Cheflaborant/Cheflaborantin  
Förster/Försterin  
Handwerkermeister/Handwerkermeisterin  
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin  
Koch mbA/Köchin mbA  
Küchenschef/Küchenschefin  
Landwirtschaftlicher Betriebsleiter/Landwirtschaftliche Betriebsleiterin  
Leitender Medizinisch-Technischer Assistent/Leitende  
MedizinischTechnische Assistentin  
Leitender Pfleger/Leitende Schwester  
Materialverwalter/Materialverwalterin  
Oberaufseher/Oberaufseherin  
Obergärtner/Obergärtnerin  
Oberhebamme  
Oberpfleger am Tierspital/Oberpflegerin am Tierspital



Stationspfleger/Stationsschwester // [S. 586]  
Therapeut mbA/Therapeutin mbA  
Unterrichtsassistent/Unterrichtsassistentin  
Wachtmeister der Berufsfeuerwehr

### **Klasse 16**

Cheflaborant/Cheflaborantin  
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter mbA/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin mbA  
Küchenschef/Küchenschefin  
Landwirtschaftlicher Betriebsleiter/Landwirtschaftliche Betriebsleiterin  
Leitender Medizinisch-Technischer Assistent/Leitende  
MedizinischTechnische Assistentin  
Leitender Pfleger/Leitende Schwester  
Leitender Therapeut/Leitende Therapeutin  
Materialverwalter/Materialverwalterin  
Oberaufseher/Oberaufseherin  
Oberhebamme  
Oberpfleger am Tierspital/Oberpflegerin am Tierspital  
Oberpfleger/Oberschwester  
Stationspfleger/Stationsschwester  
Werkstattchef/Werkstattchefin  
Zugführer der Berufsfeuerwehr

### **Klasse 17**

Assistent/Assistentin  
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter mbA/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin mbA  
Küchenschef/Küchenschefin  
Lehrer für Spitalberufe/Lehrerin für Spitalberufe  
Leitender Pfleger/Leitende Schwester  
Leitender Therapeut/Leitende Therapeutin  
Logopäde/Lagopädin  
Oberaufseher/Oberaufseherin  
Oberpfleger/Oberschwester  
Stellvertreter des Pikettchefs der Berufsfeuerwehr  
Stellvertreter des Sanitätschefs/Stellvertreterin des Sanitätschefs  
Werkstattchef/Werkstattchefin// [S. 587]





**Klasse 18**

Assistent/Assistentin

Assistenzarzt/ Assistenzärztin

Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter mbA/Hauswirtschaftliche  
Betriebsleiterin mbA

Küchenchef/Küchenchefin

Lehrer für Spitalberufe/Lehrerin für Spitalberufe

Leitender Pfleger/Leitende Schwester

Leitender Therapeut/Leitende Therapeutin

Logopäde/Logopädin

Oberpfleger/Oberschwester

Pikettchef der Berufsfeuerwehr

Sanitätschef

Werkstattchef/Werkstattchefin

**Klasse 19**

Assistenzarzt/Assistenzärztin

Logopäde/Logopädin

Oberpfleger/Oberschwester

Schulleiter/Schulleiterin

**Klasse 20**

Schulleiter/Schulleiterin

Stellvertreter des Kommandanten der Berufsfeuerwehr

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.03.2015]